



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

31. Mai 2013

Seite 1 von 1

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Telefon 0211 871-3114

Telefax 0211 871-163114

für den Innenausschuss (60-fach)

Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 06.06.2013
TOP "Videoüberwachung für Fahndungszwecke auf Autobahnen
in Nordrhein-Westfalen?"

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich den Bericht zum Tagesordnungspunkt "Videoüberwachung für Fahndungszwecke auf Autobahnen in Nordrhein-Westfalen?" mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger-MdL

Anlagen

Bitte für MB3 + Presse

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr						
Referat für Kabinettt-, Landtags- und Bundesratsangelegenheiten						
04. Juni 2013						
M			Sts			
MB	I	II	III	IV	V	VI

33

Ma 4/5. Jäger 5.6.

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de



Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 06.06.2013

TOP "Videoüberwachung für Fahndungszwecke auf Autobahnen in Nordrhein-Westfalen?"

In Abstimmung mit dem für die Verkehrszentrale NRW zuständigen Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen informiere ich zu dem Tagesordnungspunkt wie folgt:

Von der Verkehrszentrale NRW in Leverkusen werden zwei unterschiedliche Arten von Videoanlagen betrieben:

Zum einen sind das Webcams, die in einer geringen Auflösung zur Beobachtung des Verkehrsflusses an neuralgischen Stellen im Straßennetz in einer Anzahl von etwa 100 Stück angeschafft wurden. Die Anforderungen des Datenschutzes hinsichtlich Auflösung, Speicherung etc. sind für diese Webcams voll erfüllt. Der Betrieb wurde vorab mit dem Datenschutzbeauftragten des Landesbetriebs Straßen abgestimmt. Personenbezogene Daten können nicht erhoben werden; Kfz-Kennzeichen sind aufgrund der niedrigen Auflösung nicht registrierbar. Es kann lediglich festgestellt werden, ob zum behaupteten Zeitpunkt ein Stau existierte oder nicht.

Zum anderen betreibt die Verkehrszentrale auf drei Streckenabschnitten mit temporärer Seitenstreifenfreigabe (A 4 zwischen den Anschlussstellen Refrath und Köln-Merheim in Fahrtrichtung Köln, A 45 zwischen dem Autobahnkreuz Hagen und dem Westhofener Kreuz in Fahrtrichtung Dortmund sowie A 57 zwischen den Anschlussstellen Köln-Longerich und Köln-Bickendorf in Fahrtrichtung Köln) Videokameras mit höherer Bildauflösung. Diese Kameras sind für den sicheren Betrieb der Anlagen zur temporären Seitenstreifenfreigabe erforderlich. Um ggf. den Nachweis führen zu können, dass der Operator der Verkehrszentrale den Seitenstreifen tatsächlich nur bei vorher überprüfter Hindernisfreiheit

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



freigegeben hat, werden diese Aufnahmen für 48 Stunden gespeichert und danach automatisch gelöscht. Der Einsatz dieser Kameras ist mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW abgestimmt.

Fahrzeugidentifizierungen werden von der Verkehrszentrale NRW nicht vorgenommen. Die Aufzeichnungen der Videokameras können ggf. den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Die seitens der antragstellenden Fraktion nachgefragten "Identifizierungsleistungen" der Verkehrszentrale NRW an die Polizei NRW stellen die freiwillige Herausgabe der seitens der Verkehrszentrale NRW erhobenen Daten in Form von Videobändern als Beweismittel für die Untersuchung in einem Strafverfahren dar. Rechtsgrundlage sind die §§ 94ff StPO.

Demnach sind Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, in Verwahrung zu nehmen oder auf andere Weise sicherzustellen. Sofern die Gegenstände, die sich in Gewahrsam einer Person befinden, nicht freiwillig herausgegeben werden, bedarf es der Beschlagnahme und der entsprechenden Anordnung gemäß § 98 StPO.

Die Sicherstellung der Videobänder ist z. B. für Fahndungszwecke oder auch - wie in dem Presseartikel dargestellt - für eine Alibiüberprüfung erforderlich und unterscheidet sich weder von ihrer Bedeutung noch von ihrer Eingriffstiefe von z. B. Sicherstellungen von Fotos/Videobändern von Tankstellen oder Banken nach Raubüberfällen.